

Stand: September 2011

Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Kinderbetreuerin im elterlichen Haushalt entstehen, steuerlich berücksichtigungsfähig. Wie allgemein bei gesetzlichen Maßnahmen üblich, gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

Betreuung durch eine selbständige Tagespflegeperson

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Höhe von zwei Dritteln – allerdings maximal 4.000.- € pro Kind und Jahr – als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Leben beide Elternteile zusammen, ist Voraussetzung, dass beide Elternteile erwerbstätig sind.

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht zudem für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Ein Steuerpflichtiger ist erwerbstätig, „wenn er einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen erfordert“.

Auch bei einem Minijob oder einer nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit kann es sich daher um eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes handeln. Bei einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche kann laut BMF davon ausgegangen werden, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt anfallen.

Ist der/ die Steuerpflichtige in Ausbildung, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerhaft krank, können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls in Höhe von zwei Drittel – jedoch höchstens 4.000.-€ pro Kind und Jahr – als Sonderausgaben abgesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Familien, in denen beide Elternteile zusammenleben allerdings nur dann, wenn diese Voraussetzungen entweder für beide Elternteile zutreffen oder wenn ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

Ist in der Familie, in der beide Elternteile zusammenleben, nur ein Elternteil erwerbstätig (und der/ die andere z.B. Hausmann/ Hausfrau), können Kinderbetreuungskosten nur für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) abgesetzt werden.

In diesem Fall können aber ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten – jedoch höchstens 4.000.-€ pro Kind und Jahr – als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Als Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes einschließlich der Erstattungen an die Betreuungsperson (z.B. Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden.

Die Kosten für die Kinderbetreuung müssen in **Form einer Rechnung sowie zusätzlich mittels Banküberweisung** nachweisbar sein

Betreuung durch eine angestellte KinderbetreuerIn

- geringfügige Beschäftigung bis 400 Euro

Handelt es sich bei der Kinderbetreuung um eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, so können zehn Prozent der Kosten, höchstens 510,00 Euro/ Jahr bei der Steuer mindernd berücksichtigt werden.

- Anstellung über 400 Euro

Handelt es sich bei der Kinderbetreuung um mehr als nur um eine geringfügige Beschäftigung, so können zwölf Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400,00 Euro/ Jahr, von der Steuerschuld abgezogen werden.